



Satzung

Stand: März 2012

Elterninitiativ-Kindergarten Larifari e.V.
Kistlerstraße 11 81539 München Tel. 089/6971523

SATZUNG

Elterninitiativ-Kindergarten Larifari

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Elterninitiativ-Kindergarten Larifari“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung und Unterhaltung von Kindertagesstätten in Form von Elterninitiativen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.
2. Über die Aufnahme von natürlichen und juristischen Personen entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Über die Aufnahme von Eltern entscheidet die Elternversammlung.
Pro Familie, die in der Einrichtung ein oder mehrere Kinder betreuen lässt, wird ein Elternteil Mitglied.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Schuleintritt des betreuten Kindes sowie durch, Austritt, Tod, Auflösung des Vereins oder Ausschluss
5. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten jeweils zum Ende des übernächsten Kalendermonats zulässig. Er erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.
6. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder diesem Ausschluss in der Mitgliederversammlung zustimmen. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
7. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn persönliche Bedingungen, die zum Zeitpunkt seiner Aufnahme erfüllt waren, nicht mehr erfüllt sind oder wenn es trotz einmaliger Mahnung seine Pflicht zur Zahlung der Vereinsbeiträge nicht erfüllt.

§ 5 Vereinsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die vom Verein fest angestellten Betreuer sind, soweit sie gleichzeitig Vereinsmitglieder sind, von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Elternbeiträge

Pro Kind, das in der Einrichtung betreut wird, wird ein monatlicher Beitrag erhoben. Über die Höhe der Beiträge beschließt die Elternversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Elternversammlung
3. Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen.
2. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich weitere Anträge einreichen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins. Sie ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung im Einzelfall etwas anderes bestimmen.
6. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands vorzulegen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Die Elternversammlung

1. Die Elternversammlung soll die Aufgaben und Ziele der Eltern-Kind-Initiative aktiv erarbeiten und mitbestimmen. Sie entscheidet über die Neuaufnahme von Eltern.
2. Der Elternversammlung gehören als Mitglieder die Eltern und Bezugspersonen der Eltern-Kind-Initiative an.
3. Die Elternversammlung, die mehrmals jährlich stattfinden soll, fasst ihre Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Stimmberechtigt ist pro Familie ein Elternteil, sowie die Betreuungspersonen.
4. Über die Beschlüsse der Elternversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Elternversammlung tritt im Innenverhältnis als geschäftsführendes Organ an die Stelle des Vorstandes.
6. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Elternversammlung gebunden. Insoweit wird der Umfang der Vertretungsbefugnis des Vorstandes eingeschränkt. Diese Einschränkung gilt jedoch nur im Innenverhältnis.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit gewählt.
2. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand besteht aus bis zu vier Mitgliedern.
4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er hat Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Auslagen. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung beschließen, dem Vorstand eine Entschädigung im Rahmen der steuerrechtlich geregelten Pauschalen zu gewähren.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach außen. Er fasst seine Beschlüsse mehrheitlich.
6. Jedes Vorstandsmitglied ist allein für den Verein vertretungsberechtigt, bis auf folgende Einschränkung: Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert ab 3.000,- € ist die Unterschrift von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern erforderlich.
7. Die Vorstandsmitglieder haften nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im Übrigen ist ihre Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Der Vorstand ist berechtigt, solche Änderungen der Satzung vorzunehmen, die gegebenenfalls vom Registergericht für die Eintragung in das Vereinsregister oder von dem zuständigen Finanzamt für die steuerrechtliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit bzw. der besonderen Förderungswürdigkeit des Vereins verlangt werden.
2. Ansonsten kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder eine Satzungsänderung durchführen oder den Verein als aufgelöst erklären.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erziehung von Kindern.

Die vorstehende Satzung wurde am 25. Februar 1992 errichtet.

Die Satzung wurde am 14. Mai 1992 in § 3, Ziffer 4 (Gemeinnützigkeit), § 4, Ziffer 4 (Mitgliedsbeiträge) und § 5, Ziffer 1, Buchstabe a) bis d) (Beendigung der Mitgliedschaft) geändert.

Die Satzung wurde am 20. Januar 1993 in § 7, Ziffer 2, Satz 1 (Ladungsfrist) geändert.

Die Satzung wurde am 27. März 2012 insgesamt neu gefasst.